

 <p><b>Gemeinsamer Flächennutzungsplan</b> Städteregion Ruhr</p>	<p><b>öffentliche Vorlage für den verfahrensbegleitenden Ausschuss zum Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen</b></p>	
	<p>lfd. Nummer</p> <p>008</p>	<p>Jahr</p> <p>2026</p>
<p><b>Sitzungstermin:</b></p>	<p><b>06.03.2026</b></p>	
<p><b>Vorlage zur:</b></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p>	
<p><b>Beratungsgegenstand:</b></p>		
<p><b>Perspektiven einer Neuaufstellung des Gemeinsamen Flächennutzungsplans</b></p>		
<p><b>Der Ausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu den Perspektiven einer Neuaufstellung des GFNP zur Kenntnis.</b></p>		
<p><b>Anlage 1: Berichtsvorlage: Perspektiven einer Neuaufstellung des GFNP</b></p>		
<p><b>Datum:</b> 09.02.2026</p>	<p><b>gez.: Dr. Agu</b></p>	

## **Berichtsvorlage: Perspektiven einer Neuaufstellung des GFNP**

### **Sachverhalt**

Im Rahmen der Diskussion um die Neuausrichtung des vbA GFNP wurde in der Sitzung des vbA GFNP am 29.08.2025 unter dem TOP 3 „Berichtsvorlage zur Verwaltungsbeschleunigung für GFNP-Änderungsverfahren / Aussprache zum vbA GFNP“ auch die Frage nach der zeitlichen Perspektive einer möglichen Neuaufstellung des GFNP gestellt und die Verwaltung beauftragt, das Erfordernis bis zur nächsten Sitzung einzuordnen.

### Zeitliche Perspektive einer möglichen Neuaufstellung des GFNP

Der Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) wurde am 3.05.2010 wirksam. Sein bauleitplanerischer Teil wurde mit dem Feststellungsbeschluss des Regionalplanes Ruhr am 10.11.2023 in den Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) überführt. Mit der Überführung des RFNP in den GFNP erfolgte keine Neuaufstellung, sodass das Planwerk des GFNP seit nun mehr als 15 Jahren besteht. Vor dem Hintergrund dieser langen Geltungsdauer ist die Frage nach einer Neuaufstellung des GFNP naheliegend. Nach Auffassung der Verwaltungen besteht jedoch sowohl aus Anwendungsperspektive als auch aus gesetzlicher Perspektive gegenwärtig noch keine Notwendigkeit zu einer Neuaufstellung des GFNP.

### Keine gesetzliche Verpflichtung zur Überprüfung

Mit dem Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innentwicklung der Städte vom 21.12.2006 wurde zum 01.01.2007 das Baugesetzbuch (BauGB) novelliert. Hier fiel folgender Satz 3 des § 5 Abs. 1 weg:

„Der Flächennutzungsplan soll spätestens 15 Jahre nach seiner erstmaligen oder erneuten Aufstellung überprüft und, soweit nach § 1 Abs. 3 Satz 1 erforderlich, geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden.“

Somit besteht keine gesetzliche Verpflichtung zur Überprüfung der Aktualität von Flächennutzungsplänen. Für den in der Fachliteratur etablierten Orientierungswert von 10-15 Jahren zur räumlichen Umsetzung der Darstellungen des Flächennutzungsplans gibt es im BauGB keine entsprechende Angabe.

### Keine Notwendigkeit aus Anwendungsperspektive

Aus Sicht der Anwendungspraxis ergibt sich die Notwendigkeit zur Neuaufstellung nur, wenn die Abweichungen der Darstellungen von den realen räumlichen Gegebenheiten so zahlreich sind oder die Leitvorstellungen- oder Vorgaben zur räumlichen Entwicklung sich so erheblich gewandelt haben, dass eine Änderung oder Ergänzung des Planes nicht mehr genügt.

Im Falle des GFNP wurden durch die enge Zusammenarbeit der Mitgliedskommunen in der Projektgruppe GFNP und durch den vbA GFNP, Anpassungsbedarfe kontinuierlich

identifiziert und das Planwerk durch Änderungsverfahren auf einen aktuellen Stand gebracht. In diesem Rahmen hat auch stets ein Austausch über die Auswirkungen aktueller räumlicher Entwicklungen und Änderungen planungsrechtlicher Vorgaben/Leitbilder auf den GFNP stattgefunden. Der Regionalplan Ruhr hat seine Siedlungsflächenkulisse im Bereich der Planungsgemeinschaft im Kern aus dem RFNP/GFNP abgeleitet. Eine systematische Anpassung des GFNP an geänderte regionalplanerische Vorgaben besteht mithin nicht.

In der Begründung des (damaligen) RFNP hat die Planungsgemeinschaft aufgrund der oben beschriebenen fehlenden gesetzlichen Verpflichtung zur Überprüfung des FNP ihre Absicht erklärt, eine regelmäßige grundlegende Raubeobachtung durchzuführen. Die bisherigen Raubeobachtungsberichte (2017 und 2023) kommen zu dem Ergebnis, dass weder aus den allgemeinen Rahmenbedingungen noch aus der Entwicklung der Realnutzung im Plangebiet Prozesse erkennbar sind, die die Plankonzeption des RFNP/GFNP grundsätzlich in Frage stellen und eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans notwendig machen würden.

Der GFNP kommt somit seiner Steuerungsfunktion nach und wird von den Verwaltungen aller Mitgliedskommunen als praktikabel betrachtet. Dafür spricht auch die angesichts der Gebietsgröße und des Zeitraumes geringe Zahl von Änderungsverfahren. Die Plankonzeption bietet insbesondere aufgrund des groben Planmaßstabs einen relativ flexiblen Entwicklungsrahmen für die verbindliche Bauleitplanung, was die Anzahl der notwendig werdenden Änderungsverfahren begrenzt.

Es ist allerdings zu konstatieren, dass die Plankonzeption des GFNP aktuelle städtebauliche Paradigmen und Herausforderungen (Klimaanpassung, transformative Innenentwicklung...) und in den letzten Jahren erarbeitete stadtentwicklungspolitische Vorstellungen der einzelnen Städte bei einer Neuaufstellung stärker reflektieren könnte.

Der grobe Maßstab von 1:50.000 mit der daraus abgeleiteten Regel-Darstellungsschwelle von 5 ha begrenzt zwar Änderungserfordernisse, führt aber z.T. auch zu Unklarheiten über die städtebauliche Entwicklungsabsicht. Hier sind tlw. der Landschaftsplan oder informelle städtebauliche Pläne heranzuziehen.

Eine Neuaufstellung des GFNP würde voraussichtlich eine Anpassung des Planungsmaßstabs (auf z.B. 1:25.000) und dementsprechend einen intensiven konzeptionellen Vorlauf sowie eine Vielzahl von Gutachten erfordern. Dies würde einen großen personellen und finanziellen Aufwand erzeugen, der angesichts des eher geringen Handlungserfordernisses und der Vielzahl anderer Aufgaben und Herausforderungen, mit denen die Planungsverwaltungen gegenwärtig konfrontiert sind, kaum zu rechtfertigen wäre.

### Ausblick

Im Rahmen des nächsten Raubeobachtungsberichts 2030 soll eine weitergehende Evaluierung der Plankonzeption des GFNP und eine systematische Überprüfung der Erforderlichkeit einer Neuaufstellung des dann seit 20 Jahren wirksamen Plans erfolgen.